

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 24.06.1837 publ. 01.07.1837

28) Regierungs = Bekanntmachung
vom 24. Juni, publ. den 1. Juli
1837.

Da die Auslegung und Anwendung der in den §§. 13. sub b. 34. & 55. der Verordnung über die Handwerksverfassung vom 28. Janr. 1830. enthaltenen Vorschriften über die Befugniß zur Verfertigung von Handwerksarbeiten für militairische Anstalten und Militairpersonen, so wie über die Zulassung von Militairpersonen als Handwerker, Zweifel veranlaßt haben, und diese Vorschriften ungenügend und den Verhältnissen nicht völlig entsprechend befunden sind, so wird mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung dieserhalb anderweitig und näher bestimmt und vorgeschrieben:

Nähere Bestimmung der Vorschriften der Handwerksordnung über Befugniß zur Verfertigung von Handwerksarbeiten für militairische Anstalten und Militairpersonen so wie über die Zulassung von Militairpersonen als Handwerksmeister.

1) Die Bestimmung des §. 55. der gedachten Verordnung, wonach Handwerker im activen Militair-Dienst für eigene Rechnung jede Art von Handwerk für Militairpersonen ausüben dürfen, wird aufgehoben.

Dagegen

2) dürfen alle Arbeiten und Lieferungen, welche für die Bedürfnisse militairischer Anstalten oder des Militairs, auf Kosten einer öffentlichen Casse gemacht werden, so wie alle Arbeiten an den Uniform-, Equipage- und Mon-

II.

III.

IV.

V.